



Stiftungsurkunde

Tellco pk

Tellco pk
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 50 00
tellco.ch

gültig per 28. März 2022



tellco

Inhaltsverzeichnis

I	Ingress	3
II	Statuierende Bestimmungen	3
1	Name, Stifterin, Sitz und Dauer	3
2	Zweck	3
3	Vermögen	4
4	Organe	4
5	Stiftungsrat	4
6	Reglemente	5
7	Vorsorgekommission	5
8	Vorsorgewerke	6
9	Rechnungsführung	6
10	Kontrolle	6
11	Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation	6
12	Änderungsvorbehalt	7

I Ingress

Mit öffentlicher Urkunde vom 26. September 2002 hat die IG Pensionskasse GmbH als Stifterin die «Tellco pkPRO» errichtet.

- 2004 wurde die IG Pensionskasse GmbH in IG Pensionskasse AG umgewandelt.
- 2010 fusionierte die IG Pensionskasse AG mit der SWIAR Holding AG.
- 2011 wurde die SWIAR Holding AG in die Tellco AG umfirmiert.
- 2015 wurde die Tellco AG in die Tellco Holding AG umfirmiert.

Die Stifterin entspricht heute also der Tellco Holding AG.

II Statuierende Bestimmungen

1 Name, Stifterin, Sitz und Dauer

- 1.1 Unter dem Namen Tellco pk besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG (nachfolgend «Stiftung» genannt).
- 1.2 Der Name der Stifterin lautet heute Tellco Holding AG.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
- 1.4 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Schwyz eingetragen und untersteht der Aufsicht der ZBSA.
- 1.5 Die Stiftung besteht auf unbegrenzte Zeit.

2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmende und Arbeitgebende sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und Tod.
- 2.2 Selbstständigerwerbende können sich zusammen mit ihren Arbeitnehmenden freiwillig versichern lassen, wenn diese im Rahmen eines Anschlussvertrags an die Stiftung angeschlossen sind.
- 2.3 Selbstständigerwerbende, die Mitglied eines anerkannten Berufsverbands sind, welcher mit der Stiftung eine Verbandslösung vereinbart hat, können in die Stiftung aufgenommen werden.
- 2.4 Die Vorsorge erfolgt nach Massgabe des BVG. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit und Unfall, Invalidität, Tod sowie Arbeitslosigkeit.
- 2.5 Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgebende bzw. Selbstständigerwerbende durch Anschlussverträge der Stiftung anschliessen.

Jeder angeschlossene Arbeitgebende bzw. Selbstständigerwerbende bildet innerhalb der Stiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Die Beziehungen zur Stiftung werden im Anschlussvertrag geregelt.

- 2.6 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

3 Vermögen

- 3.1 Die Stifterin widmete der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 20'000.– (in Worten: zwanzigtausend), Wert 26. September 2002. Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgebenden sowie deren Arbeitnehmenden und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3.3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgebenden rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z. B. Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.4 Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
- 3.5 Die Beiträge der Arbeitgebenden können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Vorsorgekommissionen der jeweiligen Vorsorgewerke;
- c) die Revisionsstelle;
- d) der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge;
- e) die Geschäftsführungsstelle.

5 Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er setzt sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.2 Die Einzelheiten wie Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise des Stiftungsrates werden in einem separaten Organisationsreglement geregelt.
- 5.3 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der zuständigen Behörden. Der Stiftungsrat ist für die Erstellung der Jahresrechnung und deren Genehmigung verantwortlich.
- 5.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und ordnet die Art und Weise der Zeichnung. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 5.5 Der Stiftungsrat kann delegierbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen oder die Geschäftsführungsstelle delegieren.

6 Reglemente

- 6.1 Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über die Art und den Umfang der Vorsorgeleistungen, die Finanzierung der Vorsorgewerke sowie das Verhältnis zwischen Arbeitgebenden, Versicherten und Anspruchsberechtigten ein oder mehrere Reglemente (Vorsorgereglemente, Organisationsreglement, Anlagereglement, Kostenreglement u. a.).
- 6.2 Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes und der obligatorischen Ansprüche geändert oder aufgehoben werden, insbesondere wenn neue oder revidierte Vorschriften des BVG, dessen Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.
- 6.3 Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

7 Vorsorgekommission

- 7.1 Die einzelnen Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Vorsorgewerke werden von den betreffenden Arbeitgebenden und deren Arbeitnehmenden bestellt. Diese sind paritätisch zusammengesetzt.
- 7.2 Die Vorsorgekommission vertritt die Interessen des Vorsorgewerks gegenüber dem Stiftungsrat und führt das Vorsorgewerk des Arbeitgebenden nach Massgabe der Urkunde sowie der geltenden Reglemente. Dies bedeutet insbesondere:
- a) die Verwaltung der einzelnen Vorsorgewerke;
 - b) den Vollzug der Vorsorgepläne;
 - c) die Information der Versicherten;
 - d) die Überwachung, dass der Arbeitgebende die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt;
 - e) die Unterstützung beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente;
 - f) den Beschluss über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks nach Massgabe des Stiftungszweckes unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes;
 - g) das Einholen der Zustimmung zur Auflösung der Anschlussvereinbarung bei allen Versicherten, wobei das absolute Mehr benötigt wird.

Bei Vorsorgewerken mit eigener Anlagestrategie ergeben sich zusätzlich folgende Kompetenzen:

- h) Antragstellung nach Massgabe der Anlagebestimmungen an den Stiftungsrat über die Anlagestrategie und deren Bandbreiten sowie die mit der Vermögensverwaltung betrauten Institute;
 - i) Antragstellung an den Stiftungsrat über die Bildung von Rückstellungen und Reserven des Vorsorgewerks;
 - j) Antragstellung an den Stiftungsrat über notwendige Sanierungsmassnahmen und Wahrnehmung der gesetzlichen Informationspflichten im Falle einer Unterdeckung des Vorsorgewerks;
 - k) Entscheid über die Verzinsung des Altersguthabens;
 - l) Antragstellung an den Stiftungsrat über den für das Vorsorgewerk massgebenden Umwandlungssatz im Rahmen der Bestimmungen des Vorsorgereglements.
- 7.3 Die Einzelheiten der Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in die Vorsorgekommissionen sowie die Organisation der Vorsorgekommissionen werden im Organisationsreglement festgehalten.

8 Vorsorgewerke

- 8.1 Die Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden rechnermässig getrennt verwaltet.
- 8.2 Die Vermögensverwaltung kann für die einzelnen Vorsorgewerke gemeinsam oder auf eigene Rechnung der betroffenen Vorsorgewerke erfolgen. Dafür werden Compartments eingerichtet. Jedes Vorsorgewerk gehört einem Compartment an, wobei Wechsel in ein anderes Compartment möglich sind und im Anschlussvertrag festgehalten werden.

9 Rechnungsführung

- 9.1 Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 9.2 Die Stiftung erstellt und genehmigt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, legt sie der Revisionsstelle vor und reicht sie danach zusammen mit dem Revisionsstellenbericht der Aufsichtsbehörde ein.
- 9.3 In der Rechnung sind Beitragsreserven und ausgewiesene freie Stiftungsmittel der einzelnen angeschlossenen Unternehmen klar abzugrenzen und dürfen nur für die Begünstigten des jeweiligen Unternehmens verwendet werden.

10 Kontrolle

- 10.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 51a Abs. 1 lit. k und Art. 52c BVG).
- 10.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge (Art. 51a Abs. 1 lit. k BVG).

11 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- 11.1 Wird ein Vorsorgewerk aufgelöst oder liquidiert, so werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre abgefunden. Ein allfällig verbleibender Saldo wird nach Entscheid des Stiftungsrates, auf Vorschlag der Vorsorgekommission, entweder einer neuen Personalvorsorgeeinrichtung des betreffenden Arbeitgebenden oder eines Rechtsnachfolgers überwiesen oder – sofern der Arbeitgeber ebenfalls aufgelöst wird – als Liquidationsanteil den verbleibenden Destinatären in der vom Gesetz zugelassenen Form verteilt. Einzelheiten sind in einem separaten Reglement geregelt.
- 11.2 Bei der Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerks dürfen dem betreffenden Arbeitgebenden oder einem Rechtsnachfolger keine Mittel zugewiesen werden.
- 11.3 Wird die Stiftung liquidiert, befindet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebenden oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- 11.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.



tellco

12 Änderungsvorbehalt

12.1 Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten.

12.2 Die Stiftung darf jedoch der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 5. Juli 2018, aufsichtsrechtlich genehmigt mit Verfügung vom 6. August 2018.

Schwyz, 28. März 2022

Tellco pk
(ehemals Tellco pkPRO)
Stiftungsrat

Peter Hofmann
Präsident

Florence Biner
Mitglied

Pierre Christen
Vizepräsident

Roland Walker
Mitglied

Daniel Andermatt
Mitglied